

# Zuschuss zur Behandlung gegen Babesiose bei Rindern Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

## Merkblatt

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg leistet auf Grundlage ihrer Leistungssatzung einen Zuschuss zur Behandlung gegen Babesiose bei Rindern.

Voraussetzung hierfür ist die korrekte und rechtzeitige Meldung und Zahlung des Beitrags.

### Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt 100% der Arzneimittel-Kosten für die prophylaktische Pour-On Behandlung des Zeckenbefalls für eine vom Rindergesundheitsdienst festgestellte Anzahl von Rindern (Behandlung aller erstsömmerigen Rinder bzw. aller Rinder bei **erstmaligem Auftreten** der Babesiose auf einer Weide).

Ob zur Ermittlung der Zuschusshöhe von dem Brutto- oder Nettowert Arzneimittel-Kosten ausgegangen wird, hängt davon ab, ob der Betrieb vorsteuerabzugsberechtigt ist. In diesem Fall wird der Nettowert herangezogen.

### Brutto / Netto ?

Sofern Ihr Betrieb nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die MwSt von der Tierseuchenkasse berücksichtigt und ausgezahlt.

Sofern Ihr Betrieb jedoch vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann die MwSt von der Tierseuchenkasse nicht berücksichtigt werden und wird nicht ausgezahlt. Dies liegt daran, dass es sonst zu einer verbotenen Überkompensation kommen würde, Sie also eine Leistung erhalten würden, die Ihre tatsächlichen Kosten übersteigt.

Bitte beachten Sie, dass unrichtige Angaben gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar sind.

### Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg an die behandelnde Tierarztpraxis.

Die Bestimmungen der Europäischen Union lassen eine Auszahlung der Arzneimittel-Kosten (Beihilfe) an den/die Begünstigte/n der Behandlung nicht zu. Daher ist eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den behandelnden Tierarzt möglich.

### Ablauf

Der Ablauf des Zuschusses ist wie folgt:

- 1) Der behandelnde Tierarzt gibt auf Bestellung das Pour-On-Arzneimittel an den Tierhalter ab und stellt es dem Tierhalter in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Tierarzt.  
Hinweis: Der Abzug des voraussichtlichen Zuschusses am Rechnungsendbetrag vor Zuschussauszahlung durch die Tierseuchenkasse, birgt für den Tierarzt die Gefahr, dass der Differenzbetrag nicht durch Auszahlung des Zuschusses beglichen wird. Dies tritt z.B. bei einem Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht ein, da es hier zu keiner, bzw. zu einer verminderten Auszahlung des Zuschusses kommt.  
Sofern der Betrag dennoch abgezogen wird, muss dies nach der MwSt-Berechnung erfolgen.
- 2) Der Tierhalter übermittelt den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zuschuss, zusammen mit der Rechnung des Tierarztes (Kopie ausreichend) an den Rindergesundheitsdienst. Hier wird der Antrag geprüft und zur Auszahlung an die Tierseuchenkasse weitergeleitet.
- 3) Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid über die geleistete Beihilfe.
- 4) Der Bestandstierarzt erhält von der Tierseuchenkasse die Überweisung des Zuschussbetrages und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Betrages.
- 5) Bei der nächsten Tierarztrechnung wird die Zahlung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg als Vorauszahlung angesehen und verrechnet.

### **Umsatzsteuerrechtliche Gesichtspunkte**

Die Umsatzsteuer ist immer an den wirtschaftlichen Leistungsaustausch gebunden. Aus diesem Grund hängt die Umsatzsteuer von der Leistung ab, die dem Betrieb vom Tierarzt berechnet wurden. Es findet kein umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und dem Tierarzt statt. Diesen gibt es nur zwischen Tierarzt und Tierhalter. Der Tierhalter ist Leistungsempfänger.

Da die Direktzahlung unzulässig ist, erfolgt der Geldfluss über den behandelnden Tierarzt im Namen des Tierhalters und ist als Zahlung des Tierhalters anzusehen.

Auf keinen Fall darf auf der Rechnung an den Tierhalter der Zuschussbetrag vom Netto-Rechnungsbetrag abgezogen werden.

### **Hinweise zur Verjährung**

#### **– Behandlungen bis einschließlich 20.01.2022:**

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg i.V.m. § 22 Abs. 6 TierGesG verjährt der Anspruch auf Leistungen nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Behandlungstermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Behandlung im Dezember 2021 mit Ablauf des Jahres 2022, während der Anspruch für eine weitere Behandlung im Januar 2022 mit Ablauf des Jahres 2023 verjährt.

#### **– Behandlungen ab 21.01.2022:**

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Behandlungstermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Behandlung im Dezember 2021 mit Ablauf des Jahres 2022, während der Anspruch für eine weitere Behandlung im Februar 2022 mit Ablauf des Jahres 2024 verjährt.

### **Hinweis an den Tierarzt - Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung hat an den Auftraggeber (i.d.R. Tierhalter) zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung direkt an die Tierseuchenkasse, auch über entsprechende Sammelrechnungen, ist nicht möglich.

### **Kontakt**

Bitte senden Sie die Anträge direkt an den Rindergesundheitsdienst.

- Freiburg: Tiergesundheitsdienste Freiburg – RGD  
Am Moosweiher 2  
79108 Freiburg

E-Mail: [tgdfreiburg@tsk-bw-tgd.de](mailto:tgdfreiburg@tsk-bw-tgd.de)

Tel.: 0761 / 1502 - 269

Fax: 0761 / 1502 - 298

Sofern Sie den Antrag per E-Mail einreichen, scannen Sie bitte den Antrag und die Rechnung ein. Fotos werden nicht akzeptiert.